Bauer Pensions

Bauer Pensions GmbH

Frankenstr. 35
Praterstrasse 23
93093 Donaustauf

Deutschland

93093 Donaustauf

Frankenstr. 35

<u>Deutschland</u> +49 9403 962825

manager@bauerpensions.com

(Quadratisches Siegel [teilweise lesbar]: Eingegangen am 20 September 2005)

Hinweis

Der Umfang der Bauer Pensions erteilten Lizenz wird wie folgt festgelegt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 Bankwesengesetz: Die Bereitstellung von Pensionsplänen und die

Verwaltung von Drittmittel im Rahmen dieser Pläne;

§ 1 Abs. 1 Z 2 Bankwesengesetz: Die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und

clearinghouse-Aktivitäten im Rahmen von

Pensionsplänen;

§ 1 Abs. 1 Z 3 Bankwesengesetz: Der Abschluss von Vereinbarungen über die

of pension plans and the granting of loans within these plans;

§ 1 Abs. 1 Z 4 Bankwesengesetz: The purchasing of cheques and bills within pension plans,

Bereitstellung von Pensionsplänen und die Gewährung

von Darlehen im Rahmen dieser Pläne;

§ 1 Abs. 1 Z 5 Bankwesengesetz: Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für

Teilnehmer von Pensionsplänen.

(Rundes Siegel [teilweise lesbar]: Finanzmarktaufsicht)

§ Abs. 1 Z 6 Bankwesengesetz:

Bereitstellung und Verwaltung von Pensionsplänen, einschließlich der Verwaltung von Pensionsfonds und anderen Finanzprodukten zur Sicherung des Renteneinkommens:

§ 1 Abs. 1 Z 7 Bankwesengesetz:

Tätigkeiten im eigenen Namen oder im Namen Dritter im Bereich:

- a) Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen bei der Auswahl von Pensionsplänen und Anlagestrategien für Pensionsansparungen;
- Verwaltung von Finanzinstrumenten, die in Pensionsplänen verwendet werden, einschließlich Anleihen und anderen Wertpapieren;
- c) Abschluss und Verwaltung von Rentenversicherungsverträgen und anderen Finanzprodukten, die mit Pensionsplänen verbunden sind;
- d) Durchführung von Swaps und anderen Finanztransaktionen zur Optimierung von Pensionsvermögen;
- e) Handel mit Wertpapieren, die mit Pensionsplänen verbunden sind:
- f) Nutzung von Finanzinstrumenten, die mit der Verwaltung von Pensionsplänen und Vermögenswerten zusammenhängen, die Erträge für Rentner sichern.

§ 1 Abs. 1 Z 8 Bankwesengesetz:

Bereitstellung von Altersvorsorgeplänen, einschließlich Garantien, Bürgschaften und anderer Verpflichtungen im Zusammenhang mit Altersvorsorgezahlungen (Altersvorsorgegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 Bankwesengesetz:

Bildung und Verwaltung von Pensionsfonds als Investitionen in Altersvorsorgepläne (Verwaltung von Pensionsfonds);

§ 1 Abs. 1 Z 10 Bankwesengesetz:

Ausgabe von Altersvorsorgeplänen mit festem Einkommen im Rahmen von Investitionsprogrammen für Altersvorsorge (Ausgabe von Altersvorsorgeplänen mit festem Einkommen). (Rundes Siegel [teilweise lesbar]: Finanzmarktaufsicht)

§ 1 Abs. 1 Z 11 Bankwesengesetz: Teilnahme an der Bereitstellung von Pensionsplänen durch

Dritte und Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen (Tätigkeit im Bereich der

Entwicklung von Pensionsplänen).

§ 1 Abs. 1 Z 15 Bankwesengesetz: Durchführung von Finanzgeschäften durch

den Erwerb und Weiterverkauf von Beteiligungen

(Kapitalfinanzierung von Pensionsplänen).

§ 1 Abs. 1 Z 16 Bankwesengesetz: Erwerb von Forderungen, die sich aus der Bereitstellung

von Pensionsplänen ergeben, und Übernahme der damit verbundenen Risiken - mit Ausnahme der

Kreditversicherung - sowie in diesem

Zusammenhang das Inkasso solcher Forderungen

(Factoring von Pensionsplänen).

§ 1 Abs. 1 Z 17 Bankwesengesetz: Vermittlung von Pensionsplänen auf dem

Interbankenmarkt.

§ 1 Abs. 1 Z 18 Bankwesengesetz: Vermittlung von Geschäften im Rahmen von:

a) Z 1, außer Geschäfte, die von

Vertragsversicherungsunternehmen

abgewickelt werden;

b) Z 3, außer der Vermittlung von Hypotheken- und

Personalkrediten im Rahmen des

Immobilienmaklergewerbes oder der Vermittlung

von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und

Finanzberatungsdienstleistungen;

c) Z 7 Buchstabe a), soweit es sich um Devisengeschäfte

handelt;

d) Z8;

§ 1 Abs. 1 Z 20 Bankwesengesetz: Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geld-Geschäft im

Zusammenhang mit Pensionsplänen).

(Rundes Siegel [teilweise lesbar]: Finanzmarktaufsicht)

Belehrung über das Beschwerderecht

Gegen diesen Bescheid gibt es kein ordentliches Rechtsmittel.

Hinweis

Sie sind jedoch berechtigt, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheids Beschwerde gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof einzulegen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Bei Einlegung einer Beschwerde ist eine Gebühr von 180,00 € durch Einzahlung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Verwendung eines Zahlscheines und unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten. Der postamtlich beglaubigte Einzahlungsbeleg ist der Einreichung beizulegen.

15 August 2004 Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Im Namen des Verwaltungsrats

(Signed) Gerrit Bauer (Signed) Paulina Graf

HINWEIS

 Aufgrund des Antrages der Bauer Pensions (FN 74053w) mit Sitz in der Frankenstr, 35, 93093 Donaustauf, Deutschland, vom 10. Oktober 2009 erteilt die Finanzmarktaufsichtsbehörde der Bauer Pensions gemäß § 4 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBI. 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBI. Nr. 547/1956, in der jeweils geltenden Fassung, die

LIZENZ

- II. gemäß § 1 Abs. 1 Z 7a BWG, zur Erbringung von Beratungsleistungen für die Auswahl von Pensionsplänen und Anlagestrategien für das Pensionssparen § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG [Bereitstellung und Verwaltung von Pensionsplänen] 2009).
 - II. Für die in Punkt I. erteilte Genehmigung ist gemäß § 19 Abs. 10 FMABG eine Genehmigungsgebühr in Höhe von EUR 850,00 zu entrichten. 10 FMABG (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBI. I Nr. 97/2002 idgF. in Verbindung mit BGBI. II Nr. 232/2002 idgF.

Rechtfertigung

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2009 beantragte die Bauer Pensions (FN 74053w) mit Sitz in der Frankenstr, 35, 93093 Donaustauf, Deutschland, die Erweiterung der bestehenden Konzession zur Erbringung und Verwaltung von Pensionsplänen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2009 (WAG 2009). 1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2009 (WAG-2009) gemäß § 1 Abs. 1 Z 7a BWG.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind in § 4 und § 5 Bankwesengesetz abschließend aufgezählt. Die Klägerin habe das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweisen können. Auch im Rahmen des vorgeschriebenen Ermittlungsverfahrens seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich gewesen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorgelegen hätten. Schließlich haben beide Institutionen im Rahmen des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens vor dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Konzession keine Einwände zu erheben sind.

Die in dieser Bekanntmachung enthaltene Entscheidung beruht auf der oben genannten Bewertung.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Mit der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 240,00 EUR zu entrichten. Sie ist unter Verwendung eines Zahlscheins mit Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien einzuzahlen. Der Überweisungsnachweis mittels Zahlschein mit Postbestätigung ist beizulegen.

Anmerkung zu den Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebg (Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung) weitere Gebühren in Höhe von EUR 16,80 zu entrichten sind. Die Gesamtgebühr von EUR 740,80 ist entweder in bar an die FMA, Praterstraße 23, 1020 Wien, oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto Nr. 1-1552-5 bei der Österreichischen Nationalbank (BLZ 00100) auf den Namen "Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 Subkonto für Gebühreneinnahmen" einzuzahlen.

Für den Verwaltungsrat Bereitstellung von Pensionsplänen Finanzmarktaufsicht

Dr. Wilfried Küchler (Bereichsleiter)

Dr. Charlotte Müller (Abteilungsleiter)

Elektronisch ausgestellt